



Vorgaben für den Trainings-, Kurs- und Wettkampfbetrieb und die Abnahme des Sportabzeichens auf den Sportanlagen der SSG Langen (einschl. Tennis und Wassersport) – Hygieneplan –

(Stand: 20.08.2020)

1. Vorbemerkung

Die Vorgaben basieren auf den Leitplanken des DOSB und Empfehlungen einzelner Sportverbände. Sie sind von allen Nutzerinnen und Nutzer (SSG-, LG- und HSG-Mitglieder, Kursteilnehmer), den Besuchern, den Übungsleitern¹⁾ (ÜL) und den Mitgliedern des Vorstands (VO) und der Abteilungsleitungen (AL) unbedingt zu beachten.

2. Grundsätzliches

- 2.1. Sollten bei einem Sportler oder innerhalb dessen Haushalt Krankheitssymptome wie Husten, Schnupfen, Heiserkeit, Fieber, Atemnot, Muskelschmerzen, Müdigkeit, Kopfschmerzen oder Durchfall auftreten, nimmt dieser nicht am Sportbetrieb teil.
- 2.2. Nach einem positiven Coronavirus-Test eines Sportlers oder innerhalb dessen Haushalt nimmt der Sportler bzw. Kursteilnehmer 14 Tage lang nicht am Trainings-/Kursbetrieb teil.
- 2.3. Dieses Verfahren gilt entsprechend auch für die weiteren in Ziff. 1 genannten Personengruppen.
- 2.4. Alle Abteilungen benennen einen Corona-Beauftragten zur Sicherstellung der Vorgaben innerhalb der Abteilung.
- 2.5. Der Hygieneplan findet auch – ggf. modifiziert - Anwendung auf das Angebot der Tennis- und der Wassersportabteilung. Die modifizierten Hygienepläne werden dem Geschäftsführenden Vorstand zur Kenntnisnahme vorgelegt.

3. Organisatorisches

- 3.1. Für alle Nutzer (Sportler, ÜL) der Sportstätte sowie die Mitglieder des Vorstands und der Abteilungsleitungen ist eine schriftliche Belehrung über die Verhaltens- und Hygienestandards durchzuführen (z.B. Händedesinfektion, Husten- und Nieshygiene, Abstand etc.). Dies gilt im Wettkampfbetrieb neben den Personen des Heimvereins, vor allem auch für die Gastvereine, Schiedsrichter bzw. Wettkampfrichter und sonstige Funktionsträger.
- 3.2. Mit der Unterzeichnung der Belehrung bestätigt der Nutzer bzw. das Mitglied der Abteilungsleitung, dass er die Vorgaben gelesen, verstanden, akzeptiert und umsetzen wird.
- 3.3. Alle weiteren Personen, die sich auf dem Sportgelände aufhalten (Zone 3, siehe 4.3), müssen über die Hygieneregeln rechtzeitig in verständlicher Weise informiert

¹⁾ hierzu zählen auch Betreuer, Sportabzeichenabnehmer sowie Kursleiter

(Stand: 20.08.2020)

werden. Hierzu erfolgt der Aushang des Hygienekonzepts mindestens am Eingangsbereich.

- 3.4. Im Eingangsbereich, am Gebäude und den Türen zu den Sanitäreinrichtungen werden entsprechende Hinweisschilder insbesondere zu den Themen:
- richtiges Händewaschen, Niesen und Husten
 - Abstandsregeln
 - Selbstverantwortung bei Vorerkrankungen oder akuten Infekten angebracht.
- 3.5. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.

4. Zonierung

- Das Sportgelände des SSG-Freizeit-Centers wird in drei Zonen eingeteilt.
- Diese Einteilung gilt sowohl für den Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb sowie die Sportabzeichenabnahme.
- Eine solche Einteilung ist für die Tennisanlage und das Gelände des WSV am Langener Waldsee von der Abteilungsleitung bzw. dem Corona-Beauftragten der Abteilung ebenfalls zeitnah mit den erforderlichen Vorgaben vorzunehmen.

4.1. Zone 1 „Innenraum/Spielfeld“

- 4.1.1. In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung und ggf. Laufbahn) befinden sich nur die für den Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb sowie Sportabzeichenabnahme notwendigen Personengruppen:
- Sportler/Kursteilnehmer
 - ÜL
 - Team-Offizielle
 - Schiedsrichter /Mitglieder des Wettkampfgerichts
 - Sanitäts- und Ordnungsdienst
 - Ansprechpartner für Hygienekonzept
 - Medienvertreter (siehe 4.1.4)
- 4.1.2. Die Zone 1 wird ausschließlich an festgelegten und markierten Punkten betreten und verlassen.
- 4.1.3. Für den Weg vom Umkleidebereich zur Leichtathletikanlage bzw. den Spielfeldern und zurück werden, wo dies möglich ist, unterstützend Wegeführungsmarkierungen genutzt.
- 4.1.4. Medienvertreter, die im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt zu Zone 1 benötigen (z.B. Fotografen), wird dieser nur nach vorheriger Anmeldung und unter Einhaltung des Mindestabstandes gewährt.

4.2. Zone 2 „Umkleibereiche, Duschen, Toiletten“

4.2.1. In Zone 2 haben nur folgende Personengruppen Zutritt:

- a) Sportler
- b) Übungsleiter
- c) Ansprechpartner für Hygienekonzept bei Wettkämpfen außerdem
- d) Team-Offizielle (gemäß Spielbericht o.ä.)
- e) Schiedsrichter bzw. Mitglieder des Wettkampfgerichts

4.2.2. Die Nutzung der Räume erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelung (1,5 Meter Abstand bzw. 3 m²) oder Tragen von Mund-Nase-Schutz.

Die Aushänge vor den Umkleiden und Duschanlagen hinsichtlich der maximalen Zahl der Zutrittsberechtigten sind zu beachten.

4.2.3. Abhängig von der Teilnehmerzahl am Training bzw. Wettkampf müssen, um die Abstandsregelung einhalten zu können, ggf. ausreichende Wechselzeiten zwischen unterschiedlichen Teams bzw. Gruppen sowie ggf. eine zeitliche Versetzung oder Trennung vorgesehen werden.

4.2.4. Um längere Wartezeiten für nachfolgende Sportler zu vermeiden, ist die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleibereichen auf das notwendige Minimum zu beschränken.

4.2.5. Die Sanitärräume dürfen immer nur von einer Person benutzt werden. Der Vorräume sind freizuhalten.

4.2.6. In den Umkleiden und den Duschanlagen wird, wenn dies möglich ist, auf eine ständige Durchlüftung geachtet.

4.3. Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“

4.3.1. Die Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, welche frei zugänglich und unter freiem Himmel (auch überdachte Außenbereiche) sind.

4.3.2. Alle Besucher bzw. Begleitpersonen betreten das Sportgelände über den Haupteingang oder – wenn dies aufgrund der zu erwarteten Zuschauerzahl erforderlich sein wird – über zusätzliche offizielle Eingänge.

Die anwesende Gesamtpersonenanzahl im Rahmen des Wettkampfs bzw. Spielbetriebs ist stets bekannt.

4.3.3. Name, Anschrift und Telefonnummer der Zuschauer bzw. Begleitpersonen werden ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen gem. § 1 Abs. 2b, Buchst. d der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung von der SSG Langen, vertreten durch ein von der verantwortlichen Abteilungsleitung benanntes Mitglied, erfasst.

Diese Unterlagen sind unmittelbar im Anschluss die Veranstaltung in den Briefkasten der Geschäftsstelle der SSG Langen, An der Rechten Wiese 15, einzuwerfen bzw. dort zeitnah (z.B. WSV, Turnen) abzugeben. Sie werden für die Dauer eines Monats unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO für die zuständigen Behörden vorgehalten und auf Anforderung an diese übermittelt. Nach Ablauf der Frist werden die Unterlagen unverzüglich vernichtet. Die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der DSGVO zur

Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung. Die Besucher oder Begleitpersonen werden über diese Beschränkungen informiert.

- 4.3.4. Es erfolgt, falls erforderlich, eine räumliche oder zeitliche Trennung („Schleusenlösung“) von Eingang und Ausgang des Sportgeländes.
- 4.3.5. Die Fluchtwegbreiten von 1,2 Meter werden hierbei nicht unterschritten.
- 4.3.6. Die für Zuschauer ausgewiesenen Sanitärräume dürfen immer nur von einer Person benutzt werden. Die Vorräume sind freizuhalten.
- 4.3.7. Zur Unterstützung der Einhaltung des Abstandsgebots (1,5 Meter Abstand bzw. 3 m²) werden Markierungen in folgenden Bereichen auf-/angebracht:
 - a) Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsspuren sowie Abstandsmarkierungen
 - b) Spuren zur Wegeführung auf der Sportanlage
 - c) soweit dies möglich ist Abstandsmarkierungen auf Zuschauerplätzen
 - d) Abstandsmarkierungen bei Gastronomiebetrieb (Verkaufsstände)
- 4.3.8. Unterstützend werden Plakate zu den allgemeinen Hygieneregeln genutzt.

5. Trainings- und Kursbetrieb, Sportabzeichenabnahme, Wettkämpfe

5.1. Grundsätze

- 5.1.1. ÜL und Vereinsverantwortliche informieren die Trainings- und Kursgruppen sowie die Teilnehmer an der Sportabzeichenabnahme über die Maßnahmen und Regelungen des Hygienekonzepts.
- 5.1.2. Den Anweisungen der Verantwortlichen zur Nutzung der Sportstätte ist Folge zu leisten.
- 5.1.3. Das Trainings- und Kursangebot ist so zu organisieren, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Gruppen vermieden wird. Hierzu sind Pufferzeiten für die Wechsel einzuplanen.
- 5.1.4. Alle Sportler, Teilnehmer usw. sind angehalten, eine rechtzeitige Rückmeldung zu geben, ob eine Teilnahme am Training bzw. Kurs erfolgt, um eine bestmögliche Trainingsplanung zu ermöglichen.
- 5.1.5. Teilnehmerlisten zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind vom ÜL, bei Wettkämpfen von der Abteilungsleitung zu führen (Name, Ort, Anschrift Telefon, Name-ÜL). Die Listen sind unmittelbar im Anschluss an das Training u.ä. in den Briefkasten der Geschäftsstelle der SSG Langen, An der Rechten Wiese 15, einzuwerfen bzw. dort zeitnah (z.B. WSV, Turnen) abzugeben. Sie werden für die Dauer eines Monats unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO für die zuständigen Behörden vorgehalten und auf Anforderung an diese übermittelt. Nach Ablauf der Frist werden die Unterlagen unverzüglich vernichtet.

5.2. Abläufe/Organisation vor Ort

5.2.1. Ankunft und Abfahrt

- a) Bei der Nutzung von Fahrgemeinschaften wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes empfohlen. Wenn möglich sollte eine individuelle Anreise erfolgen.
- b) Bei Anreise mit ÖPNV ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend.
- c) Die Ankunft am Sportgelände ist so zu planen, dass keine längeren Aufenthaltszeiten entstehen.
- d) Die Sportanlage darf erst unmittelbar vor Beginn der zugeteilten Trainingszeit zusammen mit dem jeweiligen ÜL betreten werden und muss unmittelbar nach dem Training wieder verlassen werden.
- e) Da eine Nutzung des Sportgeländes derzeit ausschließlich für angemeldete Gruppen zulässig ist (s. Ziff. 10), sind die jeweiligen ÜL dafür verantwortlich, dass nach dem Zutritt ihrer Gruppe über den Haupteingang des Sportgeländes das dortige Eingangstor unmittelbar danach wieder geschlossen wird. Ein offener (unkontrollierter) Zugang während der gesamten Dauer des Trainings, Kurses oder der Sportzeichenabnahme z.B. für Nachzügler (Sportler, Begleitpersonen usw.) ist generell nicht gestattet. Das Tor ist ebenfalls wieder zu schließen, wenn einzelne oder alle Teilnehmer das Sportgelände verlassen.

5.2.2. Auf der Leichtathletikanlage, dem Spielfeld

- a) Alle Trainings- und Spielformen können in den Mannschaftsportarten mit Vollkontakt durchgeführt werden.
- b) Beim Training mit Kindern sind die Vorgaben der Sportverbände hinsichtlich der Gruppengröße und der Mindestzahl der Betreuer maßgebend (z.B. Jugendfußball für Bambini bis einschließlich E-Jugend; Leichtathletik zurzeit noch generell für alle Gruppen Schlüssel 9:1).

5.2.3. Auf dem Sportgelände

- a) Die Nutzung des Sportgeländes erfolgt ausschließlich, wenn diese vorher von der betreffenden Abteilungsleitung in der Geschäftsstelle angemeldet und bestätigt wurde. Kurzfristige, spontane Trainingseinheiten oder Wettkämpfe sind nicht möglich.
- b) Zuschauende Begleitpersonen sind unter Einhaltung des Mindestabstands in Zone 3 möglich. Voraussetzung ist, dass deren Name, Anschrift und Telefonnummer beim Betreten des Sportgeländes erfasst werden (siehe Ziff. 4.3.3). Ob Begleitpersonen Zugang erhalten, entscheiden die Abteilungsleitungen letztendlich eigenverantwortlich.
- c) Der Zugang zu Toiletten sowie Waschbecken mit Seife ist sichergestellt.
- d) Bei der Nutzung geschlossener Räume wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes empfohlen.

6. Hygieneregeln innerhalb der Sportstätte

- 6.1. Zusätzlich zu den Hygienestandards im „Normalbetrieb“ sind Türklinken, Armaturen, Geländer und weitere (Handkontakt-) Flächen täglich - ggf. auch mehrmals - zu reinigen und desinfizieren.
- 6.2. Die Übungsauswahl ist soweit anzupassen, dass die Nutzung von Sportgeräten, soweit dies möglich ist, minimiert wird.
- 6.3. Sportgeräte und -materialien sind vor und nach dem Sport vom jeweiligen ÜL zu desinfizieren.
- 6.4. Wenn vorhanden, bringen die Sportler ihr eigenes Sportgerät bzw. Sportmaterial mit.

7. Trainingsgruppen

Optimal ist eine stets gleichbleibende Zusammensetzung der Trainings-/Kursgruppe.

8. Angehörige von Risikogruppen schützen

- 8.1. Sportgruppen mit dem Indikationsschwerpunkt der Inneren Erkrankungen (z.B.: Herz- Kreislauf, Bluthochdruck, Lunge, Diabetes) finden vorerst noch nicht statt
- 8.2. Allen Sportlern, die laut Medizinern zur Risikogruppe zählen oder die in Haus/Lebensgemeinschaften mit zur Risikogruppe gehörenden Personen leben, wird empfohlen, selbst einzuschätzen, ob sie am Sport teilnehmen.

9. Vorgaben für das abteilungsspezifische Training

Die Abteilungen haben bei ihrem Training die aktuellen sportartspezifischen Übergangsregeln ihres Spitzensportverbandes und der Landesverbände zu beachten.

10. Eigenständige Ausübung des Trainings ohne Übungsleiter

Unter dem Aspekt der Kontrolle des Zugangs zum Sportgelände, der Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsstandards und dem evtl. erforderlichen Nachweis von Infektionsketten kann diese Art des Sporttreibens in der Zeit der Corona-Pandemie erst wieder aufgenommen werden, sobald entsprechende Impfstoffe bzw. Medikamente zur Verfügung stehen.

11. Nutzung des Sportgeländes

- 11.1. Die Geschäftsstelle führt einen Belegungsplan.
- 11.2. Alle Abteilungen melden ihren Bedarf an Trainingszeiten bzw. die Termine für die Abnahme des Sportanzeichens an die Geschäftsstelle.
- 11.3. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Zuteilung der Zeitkorridore an die einzelnen Abteilungen.
 - 11.3.1. Die Verteilung der Zeiten im Detail erfolgt durch die jeweilige Abteilungsleitung.
 - 11.3.2. Die Trainingszeiten, -gruppen und die verantwortlichen Aufsichtspersonen sind an den Geschäftsführenden Vorstand über die Geschäftsstelle zu melden.
Dies gilt auch für die Kurse und die Abnahme des Sportabzeichens.

- 11.4. Die Abstimmung der Belegungspläne mit der Geschäftsstelle ist verpflichtend.
- 11.5. Der Trainingsbetrieb, die Sportabzeichenabnahme und die Gesundheitskurse können zunächst nur für das kontrollierbare und den Sicherheitsstandards entsprechende Training sowie die o.g. Aktivitäten aufgenommen werden, d.h. nur mit Aufsicht und unter Anleitung eines autorisierten ÜL
- 11.6. Die Nutzung des Krafraumes ist derzeit nicht möglich.



Bemerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit sind durchgängig alle Personen und Funktionen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Personen angesprochen.